

RS Vwgh 1999/1/25 93/17/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1999

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

L37016 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

GetränkeabgabeG Stmk 1950 §2 Abs1 idF 1988/085;

LAO Stmk 1963 §149;

Rechtssatz

Steht fest, dass nicht alle Abgabegenstände im Gebiet der erhebenden Gemeinde verbraucht worden sind, so muss bzw darf unter den Voraussetzungen des § 149 Stmk LAO auch lediglich die Höhe der getränksteuerpflichtigen bzw (korrespondierend) der nicht getränksteuerpflichtigen Umsätze durch Schätzung festgestellt werden. Im Rahmen des Schätzungsverfahrens ist auf alle vom Abgabepflichtigen SUBSTANTIERT vorgetragenen, für die Schätzung relevanten Behauptungen einzugehen (Hinweis: E 29.3.1990, 89/17/0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993170313.X05

Im RIS seit

20.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at